

# RS OGH 1999/11/25 2Ob333/99f, 5Ob193/09g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1999

## Norm

HeizKG §3

HeizKG §6

## Rechtssatz

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf solche Gebäude, die mit Messvorrichtungen ausgestattet sind und auch auf solche, in denen zwar noch keine Vorrichtungen vorhanden sind, hinsichtlich derer aber eine Verpflichtung zur Ausstattung mit Messvorrichtungen besteht. Das in § 6 HeizKG normierte Recht jedes Wärmeabnehmers zur Erwirkung der Installation von Messvorrichtungen und die damit korrespondierende Installationspflicht des Wärmeabgebers ist nur eine Ausformung des in § 3 Abs 1 Z 2 HeizKG angeführten Tatbestandselementes einer Ausstattungspflicht. Daneben kommen auch andere zivilrechtliche, vor allem aber öffentlich-rechtliche Pflichten zur Ausstattung des Gebäudes mit Messvorrichtungen in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 333/99f  
Entscheidungstext OGH 25.11.1999 2 Ob 333/99f
- 5 Ob 193/09g  
Entscheidungstext OGH 20.04.2010 5 Ob 193/09g  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Aufteilung einer Gesamtsumme an Verbrauch oder Kosten für mehrere Nutzungsobjekte/Wärmenehmer. (T1); Bem: Siehe auch RS125915. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112973

## Im RIS seit

25.12.1999

## Zuletzt aktualisiert am

12.01.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)